

## Mietordnung

1. Die Mietvereinbarungen sind mittels Buchungsformular schriftlich abzuschließen.
2. Mit der Unterzeichnung des Buchungsformulars erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung sowie der Hausordnung an.
3. Abweichende Vereinbarungen der Mietverordnung sind nur dann wirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt werden.
4. Veranstalter ist der Mieter. Untervermietung ist nicht zulässig.
5. Bei der kompletten Werbung für eine Veranstaltung hat der Veranstalter seinen Namen zu nennen/anzuführen.
6. Unternehmen und Veranstalter, die einen Veranstaltungstermin gebucht haben, können nach erfolgter Bestätigung des Buchungstermins nicht mehr aus dem Vertragsverhältnis entlassen werden. Verlangt ein Veranstalter dennoch Auflösung und stimmt das Saalmanagement ausnahmsweise zu, so sind folgende Anteile des Rechnungsbetrages der jeweils bestätigten Buchung als Vertragsstrafe an das Saalmanagement zu zahlen.  
Bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin -> keine Zahlung.  
4 bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin -> 50 % des vom Saalmanagement errechneten Rechnungsbetrages.  
Nach diesem Termin jeweils 100 % des jeweiligen Rechnungsbetrages.
7. Der Vermieter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
  - a) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Marktgemeinde Lauterach zu befürchten ist,
  - b) eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
  - c) der Nachweis von gesetzlichen erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
8. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen, Reparaturen werden auf Kosten des Mieters durchgeführt.
9. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
10. Während der Veranstaltung führt der Vermieter die Oberaufsicht. Den Weisungen des Personals der Marktgemeinde Lauterach ist Folge zu leisten.
11. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Brandwache wird, soweit erforderlich von dem Vermieter veranlasst. Die Kosten (€ 12,00 pro Stunde und Mann) dafür gehen zu Lasten des Mieters und werden am Veranstaltungstag direkt mit der diensthabenden Brandwache abgerechnet.
12. Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
  - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art.
  - b) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen.
13. Den Beauftragten des Vermieters ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
14. Der Veranstalter/Mieter ist verpflichtet eventuell anfallende Gebühren und/oder Abgaben für seine Veranstaltung an das AKM und der Marktgemeinde Lauterach auf eigene Rechnung abzuführen.
15. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Mieter, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden,

die am Gebäude oder am Inventar des Vermieters durch Anbringen von Dekorationen oder Reklamen, durch Einbringen fremder oder Veränderung eigener Einrichtungsgegenstände entstehen. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse haftet der Vermieter nicht. Der Vermieter kann den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen.

Er ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Wenn der Vermieter auf Wunsch des Mieters Zusatzbauten oder Zusatzeinrichtungen schafft oder der Mieter besondere Leistungen in Anspruch nimmt, welche nicht in den Mieten und Nebenkosten beinhaltet sind, werden die Kosten gesondert berechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen und Leistungen.

Erfüllungsort ist Lauterach - Gerichtsstand Bregenz

## Hausordnung

1. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Marktgemeinde Lauterach vorgenommen werden. Sie sind in allen Einzelheiten mit der Marktgemeinde Lauterach abzusprechen. Die Dekoration wird geprüft und muss durch die Marktgemeinde Lauterach zugelassen werden. Nach Gebrauch ist die Dekoration und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ oder auf dessen Kosten zu entfernen. Nägel, Schrauben, Ösen usw. darf nicht in den Boden, die Wände, in die Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. eingeschraubt werden.
2. Ein- und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscher-Einrichtungen, Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verhängt oder verstellt werden
3. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
4. Es besteht kein Garderobenzwang.
5. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist grundsätzlich untersagt.
6. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons, gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen sind untersagt.
7. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume, im Buchungsformular genannten Abbau geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für die eingebrachten Gegenstände.
8. Im allen Räumen des Hofsteigsaales ist RAUCHVERBOT.
9. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
10. Die Sperrstunde im Saal und in der Bar ist ausnahmslos um 4:00 Uhr. Sollte diese Zeitangabe überschritten werden, erfolgt eine Nachberechnung. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass seine Anzeige wegen Überschreitung der Sperrstunde bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erfolgen kann.
11. Die Schließung des Hauses erfolgt durch den Hausmeister, aber auch der jeweilige Wirt des Wirtepools oder ein dafür verantwortlicher Vereinsfunktionär kann die Schließung des Hauses vornehmen.
12. Die Bewirtung erfolgt über einen Wirt des Lauteracher Wirtepools. Das Mitbringen eines Drittwirtes kann nur mit Absprache des Poolsprechers und mit Genehmigung der Marktgemeinde Lauterach erfolgen. Ausnahme sind Vereine, die bei Eigenveranstaltung die Bewirtung auch selbst bewerkstelligen dürfen.
13. Zusätzliches technisches Equipment und technische Unterstützung erhalten Sie bei Carsten Hoffmann  
T: +49 171 / 81 21 398, technik.hofsteigsaal@lauterach.at. Informieren Sie Carsten Hoffmann mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung. Kleinere Ton- und Lichtleistungen (z.B.: Bereitstellung eines Mikrofones) erbringt der Hausmeister. Diese Leistung wird durch die pauschale Techniknutzung und den Arbeitsaufwand mit Haustechnikerstundensatz abgerechnet.
14. Bei Großveranstaltungen sollten Security, Parkplatzdienst und WC- Aufsicht vom Veranstalter bestellt werden. Die Kosten dafür trägt der Veranstalter.
15. Die Registrierkasse wird nicht vom Vermieter gestellt. Die Verantwortung und das Wissen, ob der Verein registrierkassapflichtig ist, obliegt dem Verein in Eigenverantwortung.
16. Ortsvereine der Gemeinde Lauterach erhalten für Mietkosten des Hofsteigsaales einen Rabatt von 30 %. Im Gegenzug sind Sie verpflichtet, die Auf- und Abbauarbeiten der Veranstaltung selbständig und vollständig abzuwickeln. Der Saal ist nach der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung werden Mehrkosten verrechnet.

Lauterach, am 01.01.2019